

# RS OGH 1994/3/2 7Nd502/94, 6Nd503/98, 5Nd502/02, 10Nc30/14i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1994

## Norm

JN §31 Abs1 Satz2

## Rechtssatz

Delegierung einer Verlassenschaftssache an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erblasserische Witwe wohnt und wo sich auch das noch festzustellende bewegliche und das unbewegliche Vermögen des Erblassers befinden. (Im Sprengel jenes Bezirksgerichtes, in dem die Verlassenschaftssache anhängig gemacht wurde, hatten keine Angehörigen des Verstorbenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, und es waren dort auch keine Vermögenswerte vorhanden.)

## Entscheidungstexte

- 7 Nd 502/94  
Entscheidungstext OGH 02.03.1994 7 Nd 502/94
- 6 Nd 503/98  
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 6 Nd 503/98
- 5 Nd 502/02  
Entscheidungstext OGH 19.03.2002 5 Nd 502/02  
Vgl auch; nur: Delegierung einer Verlassenschaftssache an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erblasserische Witwe wohnt und wo sich auch das noch festzustellende bewegliche und das unbewegliche Vermögen des Erblassers befinden. (T1)
- 10 Nc 30/14i  
Entscheidungstext OGH 03.12.2014 10 Nc 30/14i  
Auch; Beisatz: Ein Delegationsantrag ist berechtigt, wenn nach der Aktenlage das überwiegende Vermögen des Erblassers sowie der Wohnsitz der Erben im Sprengel des anderen Gerichts gelegen sind. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0046117

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)